

Wahlordnung der Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft

Genehmigt am 30.04.2021 von der Vollversammlung der Raiffeisenkasse

Artikel 1

(Anwendungsbereich)

1. Die gegenständliche Geschäftsordnung regelt die Wahlen zu den Ämtern der Genossenschaft gemäß Artikel 28, Absatz 3 des Statuts der Genossenschaft (die Geschäftsordnung und das Statut).

2. Die Artikel 2 bis 14 kommen zur Anwendung, wenn der gesamte Verwaltungsrat, der gesamte Aufsichtsrat und das gesamte Schlichtungskollegium neu bestellt werden, sofern diese Neubestellung nicht aufgrund einer Verschmelzung oder einer Spaltung, an der die Genossenschaft beteiligt ist, erfolgt.

Artikel 2

(Recht auf Kandidatur)

1. Jene natürlichen Personen, welche die entsprechenden vom Gesetz, vom Statut, sowie die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen besitzen, haben das Recht für das Amt des Verwalters, des Aufsichtsratsmitglieds oder des Mitglieds des Schlichtungskollegiums zu kandidieren.

2. Innerhalb einunddreißigsten Januar des Jahres, in welchem die Vollversammlung die Genossenschaftsorgane wählt, hängt die Genossenschaft an ihrem Sitz und in jeder ihrer Niederlassungen eine Mitteilung zum Wahlprozedere und den Wahlvoraussetzungen sichtbar aus. Diese Mitteilung wird zudem auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

1

Artikel 3

(Verpflichtende Weiterbildung für die Verwalter und Aufsichtsräte)

1. Für das Amt des Verwalters oder des Aufsichtsrates können jene Verwalter oder Aufsichtsräte nicht kandidieren, welche während ihrer letzten dreijährigen Amtszeit in der Genossenschaft nicht mindestens dreißig anerkannte Fortbildungsstunden, davon mindestens acht pro Jahr, besucht haben. Für jene Verwalter und Aufsichtsräte, die aus der ersten Amtszeit scheiden, wird die Anzahl der Fortbildungsstunden um die Hälfte erhöht.

2. Der Raiffeisenverband Südtirol Gen. regelt die anerkannte Fortbildung für die Verwalter und Aufsichtsräte und bestimmt die Fälle einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung.

Artikel 4

(Grenzen für die Ämterhäufung der Verwalter und Aufsichtsräte)

1. Jeder Verwalter und jeder Aufsichtsrat darf nicht mehr ausüben, als:

- a) fünf Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, sofern er in dieser nicht Mitglied des Vollzugausschusses ist;
- b) drei Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, falls er in dieser Mitglied des Vollzugausschusses ist.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Ämter in den folgenden Gesellschaften nicht gezählt:

- a) Gesellschaften, die Teil der Raiffeisenorganisation sind;
- b) Gesellschaften, die Teil der nationalen oder internationalen genossenschaftlichen Bewegung sind;
- c) Gesellschaften, an denen die Genossenschaft eine Beteiligung hält;
- d) Gesellschaften, die ein Eigenkapital unter fünfzig Millionen Euro aufweisen.

3. Wenn der Verwalter oder der Aufsichtsrat auch nur eine der im ersten Absatz angeführten Beschränkungen überschreitet, informiert er zeitgerecht den Verwaltungsrat, der, nachdem er den Sachverhalt im Lichte der Interessen der Genossenschaft bewertet hat, den betroffenen Verwalter oder Aufsichtsrat auffordern kann, sich an die Vorgaben des gegenständlichen Artikels anzupassen. Wenn er die genannten Verwalter oder Aufsichtsräte nicht auffordert, sich anzupassen, erklärt er die Gründe dafür im Lagebericht.

4. Wenn der Verwalter oder Aufsichtsrat seiner Aufforderung zur Anpassung nicht umgehend nachkommt, erwähnt der Verwaltungsrat diesen Umstand im Lagebericht und kann der Vollversammlung die Abberufung des genannten Verwalters oder Aufsichtsrates aufgrund eines wichtigen Grundes vorschlagen.

2

Artikel 5

(Einreichung der Eigenkandidaturen)

1. Eine jede Kandidatur zum Verwalter oder Aufsichtsrat muss mittels eigener von der Genossenschaft vorgegebener Formulare eingereicht werden. Diese Vordrucke müssen persönlich, mittels zertifizierter elektronischer Post oder mittels Einschreiben mit Rückantwort abgegeben werden und sie müssen bis fünfundzwanzig Tage vor dem für die erste Einberufung der Vollversammlung, die aufgerufen ist die Genossenschaftsorgane zu wählen, festgelegten Tag am Sitz der Genossenschaft eingehen.

2. Der Vordruck zur Einreichung der Kandidatur, dem die dort angefügten Dokumente beizulegen sind, hat unter anderem folgende Erklärungen des Kandidaten zu enthalten:

- a) die Bestätigung, sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden, sowie alle für das Amt, für das er kandidiert, vom Gesetz, vom Statut und von der gegenständlichen Geschäftsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu besitzen;
- b) die vorherige Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- c) die Verpflichtung, für den Fall der Wahl, die mit dem Amt, für das er kandidiert, verbundenen Pflichten mit der verlangten Sorgfalt und Professionalität, im Bewusstsein der damit verbundenen Verantwortung, zu erfüllen und dem Amt die angemessene Zeit und Ressourcen zu widmen;

- d) die Verpflichtung für den Fall der Wahl, die im Artikel 3, Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur ständigen Weiterbildung zu erfüllen;

3. Ein jeder Kandidat legt dem Vordruck laut Absatz 2 ein nach dem von der Genossenschaft vorgegebenen Vordruck verfasstes kurzes Curriculum Vitae und eine Übersicht mit den jeweiligen Tätigkeiten als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in anderen Gesellschaften als der Genossenschaft bei.

4. Einige nicht ausführende Verwalter der Genossenschaft, die vom Verwaltungsrat ernannt und die durch von ihnen ausgewählte Personen unterstützt werden, prüfen ob jeder Kandidat im Besitz der vom Gesetz, vom Statut und von den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen ist.

Artikel 6

(Vom Verwaltungsrat erstellte Kandidatenliste)

1. Der Verwaltungsrat erstellt die Liste der Kandidaten als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte, als effektive und Ersatzmitglieder des Schlichtungskollegiums sowie als Obmann und Vizeobmann und als Präsidenten des Aufsichtsrates. Die Liste muss eine Anzahl an Kandidaten enthalten, die zumindest der Zahl der, gemäß Statut und der Abstimmung von Artikel 2, Absatz 2, zu Wählenden entspricht.

2. Die Liste der Kandidaten als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte muss:

- a) der vom Verwaltungsrat selbst festgelegten quantitativen und qualitativen Zusammensetzung entsprechen;
- b) einen angemessenen Diversifizierungsgrad in Bezug, unter anderem, auf Kompetenzen, Erfahrungen, Alter und Geschlecht widerspiegeln;
- c) die gesunde und umsichtige Führung der Genossenschaft gewährleisten;
- d) was den Verwaltungsrat anbelangt, aus Mitgliedern der Genossenschaft zusammengesetzt sein.

3. Die Liste schließt andere Kandidaten ein, als jene die gemäß Artikel 5 eine Eigenkandidatur eingereicht haben, sofern letztere unzureichend sind um die Liste zu füllen.

Artikel 7

(Stimmzettel)

1. Der Verwaltungsrat bereitet einen oder mehrere Stimmzettel vor mit getrennter Angabe des Vor- und Zunamen:

- a) der Kandidaten der Liste;
- b) der möglichen anderen im Sinne von Artikel 5, Absatz 4 als ordnungsgemäß bewerteten Kandidaten, die in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind.

2. Besteht Namensgleichheit zwischen Kandidaten, müssen auf dem Stimmzettel weitere persönliche Daten angeführt werden, die gemeinsam mit den Interessierten festgelegt werden.

Artikel 8
(Öffentlichkeit der Kandidaten)

1. Die Liste aller Kandidaten gemäß Artikel 7, Absatz 1, wird zumindest fünfzehn Tage vor dem für die erste Einberufung der Vollversammlung, die aufgerufen ist die Genossenschaftsämter zu wählen, festgelegten Tag am Rechtssitz sowie in jeder Niederlassung der Genossenschaft sichtbar angeschlagen und auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

Artikel 9
(Geheime Abstimmung)

1. Das Mitglied erhält eine Anzahl an Stimmzetteln, die den von ihm abgebbaren Stimmen entspricht.

2. Die Stimme wird durch Anbringung eines Kreuzes in das Kästchen neben jedem der ausgewählten Kandidaten abgegeben. Es dürfen nicht mehr Stimmen als zu wählende Kandidaten abgegeben werden.

3. Die Stimmzettel, die mehr als die zulässigen Vorzugsstimmen enthalten, sind nichtig. Zudem sind jene Stimmzettel nichtig, die Zeichen einer Wiedererkennung enthalten.

4. Nichtig sind die auf dem Stimmzettel in einer Art abgegebenen Stimmen, die nicht eine eindeutige Ermittlung des Wählerwillens zulassen.

4

Artikel 10
(Offene Abstimmung)

1. Wenn die Vollversammlung beschlossen hat, die Genossenschaftsämter gemäß Artikel 28, Absatz 5, des Statutes in offener Abstimmung zu wählen, bringt der Vorsitzende die einzelnen Kandidaten, beginnend bei jenen die in der endgültigen Liste aufgelistet sind, zur Abstimmung.

2. Wenn die Kandidaten auf dem Stimmzettel gleich den zu wählenden Ämtern sind, kann die Vollversammlung die Kandidaten auf Vorschlag des Vorsitzenden, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der offen abgegebenen Stimmen genehmigt wurde, im Block offen wählen.

Artikel 11
(Auszählung)

1. Der Vorsitzende steht der Stimmenauszählung vor und entscheidet über jede die Auszählung betreffende Streitigkeit.

2. Im Falle der Abstimmung mit Stimmzettel werden zunächst die Stimmzettel gezählt und dann werden die einzelnen Stimmzettel ausgezählt.

3. Im Falle einer offenen Abstimmung werden nur die Stimmen gezählt, die sich als unterlegen ergeben haben sowie die, die sich enthalten haben. Per Differenz werden die

Stimmen gezählt, die sich als Mehrheit ergeben haben. Ist das Ergebnis der Abstimmung aufgrund des geringen Abstands zwischen den Dafür- und Gegenstimmen und unter Berücksichtigung der Enthaltungen nicht eindeutig, kann sie der Vorsitzende gegebenenfalls mit der Methode „aufstehen und niedersitzen“ mit Probe und Gegenprobe wiederholen lassen.

Artikel 12
(Verkündung)

1. Der Vorsitzende verkündet die Wahlergebnisse.
2. Als zu den Genossenschaftsämtern gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmengleichheit, die an Lebensjahren Älteren sowie, untergeordnet, die Mitglieder, die am längsten im Mitgliederbuch der Genossenschaft eingetragen sind.

Artikel 13
(Änderungen der Geschäftsordnung)

1. Die Geschäftsordnung kann von der ordentlichen Vollversammlung abgeändert werden, wenn dieser Gegenstand vorab auf der Mitteilung über die Einberufung der Vollversammlung angeführt wurde.
2. Die gegenständliche Geschäftsordnung kann nicht zeitweise nicht beachtet werden, nicht einmal infolge eines entsprechenden Beschlusses der Vollversammlung.

5

Artikel 14
(Öffentlichkeit der Geschäftsordnung)

1. Die Geschäftsordnung ist am Sitz und in jeder Niederlassung der Genossenschaft einsehbar und sie wird auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.
2. Ein jedes Mitglied hat das Recht, eine unentgeltliche Kopie dieser Geschäftsordnung zu erhalten.

Artikel 15
(Übergangsbestimmung)

1. Der Artikel 3 wird ab dem Ablauf der zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Vorgaben im Amt befindlichen Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder angewandt.